

# Satzung der DLRG Ortsgruppe Dortmund-Mengede e.V.

Frauen und Männer besitzen in der Ortsgruppe Mengede der DLRG den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

## I. Name, Sitz und Zweck

### §1 Name, Sitz

1. Die Ortsgruppe Dortmund-Mengede e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:  
    “Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,  
    Landesverband Westfalen,  
    Bezirk Dortmund,  
    Ortsgruppe Dortmund Mengede e.V.,“  
abgekürzt:  
    “Ortsgruppe Mengede der DLRG“
3. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein Westfalen die Stadt Dortmund, den Stadtbezirk Dortmund-Mengede und Umgebung.
4. Vereinsitz der Ortsgruppe Mengede der DLRG ist Dortmund-Mengede.
5. Die Ortsgruppe Mengede der DLRG ist in das Vereinsregister eingetragen.

### §2 Zweck

1. Die Ortsgruppe Mengede der DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Ortsgruppe Mengede der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
  - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
  - Förderung des Schulschwimmunterrichtes;
  - Aus- und Fortbildung zu Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern und Ersthelfern, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse;
  - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes;
  - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser;
  - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser;
  - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
  - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen;
  - Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport;
  - die Durchführung von Breitensportveranstaltungen;
  - Werbung für die Ziele der DLRG.
4. Die Ortsgruppe Mengede der DLRG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Ortsgruppe Mengede der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der DLRG.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Mengede der DLRG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrage des Vorstandes der Ortsgruppe Mengede der DLRG entstanden sind.

### §3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft und Gliederung

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Ortsgruppe Mengede der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirkes Dortmund e.V. der DLRG und der Ortsgruppe Dortmund-Mengede e.V. der DLRG sowie deren Ordnungen an.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe Mengede der DLRG. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Mengede der DLRG.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe Mengede der DLRG vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder im ersten Quartal für das vorhergehende Geschäftsjahr gezahlt ist. Des weiteren dürfen keine weiteren Beitragsrückstände vorhanden sein. Das Mitglied hat im Zweifelsfall die Zahlung nachzuweisen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich erklärt und dem Geschäftsführer der Ortsgruppe Mengede der DLRG übermittelt werden.
  - b) Bei Beitragsrückständen ruht die Mitgliedschaft. Sie kann nach zwei Jahren durch den Vorstand gestrichen werden. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
  - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im voraus fällig und bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beitragszahlung wird durch Abbuchungsauftrag oder durch Überweisungsauftrag getätigt.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe Mengede der DLRG abzugeben.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fällige Beitragsanteile für Bezirk, Landesverband und Präsidium trägt die Gliederung.
10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Mengede der DLRG nicht verpflichtet.

### **§5 Tätigkeit in der DLRG Ortsgruppe**

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst im Bereich der Ortsgruppe Mengede der DLRG tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

### **§6 Verhältnis zum Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und zum Bezirk Dortmund e.V. der DLRG**

1. Die Ortsgruppe Mengede der DLRG erkennt die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirkes Dortmund e.V. der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit den vorgenannten Satzungen in Einklang zu halten.
2. Die Ortsgruppe Mengede der DLRG verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem Bezirk Dortmund e. V. der DLRG folgende Rechte einzuräumen:
  - a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Mengede der DLRG.
  - b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
  - c) Die Ortsgruppe Mengede der DLRG stellt im Bedarfsfall geeignete Mitglieder zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.
  - d) Die Ortsgruppe Mengede der DLRG führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Dortmund e.V. der DLRG ab.
  - e) Die Ortsgruppe Mengede der DLRG stellt dem Bezirk Dortmund e.V. der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse, sowie eine Kopie der Niederschrift der Ortsgruppentagung zur Verfügung.

- f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Mengede der DLRG dem Bezirk Dortmund e.V. der DLRG eine entsprechende Personennachweisung zu.
3. Die Ortsgruppe Mengede der DLRG arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich.

### **§7 Jugend**

1. Die DLRG-Jugend Mengede ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der Ortsgruppe Mengede der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Mengede der DLRG und die damit verbundene Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Mengede der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG-Jugend Mengede, die vom Jugendtag der DLRG-Jugend Mengede beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

## **III. Organe**

### **Ortsgruppentagung**

1. Die Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Mengede der DLRG ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe Mengede der DLRG und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Ortsgruppentagung muss jährlich erfolgen. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe Mengede der DLRG schriftlich verlangen.
3. Zur ordentlichen Ortsgruppentagung muss mindestens vier Wochen (zur außerordentlichen Ortsgruppentagung zwei Wochen) vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Anträge zur Ortsgruppentagung müssen schriftlich mindestens acht Tage vor deren Beginn eingereicht werden; sie sind unmittelbar nach Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes zuzuleiten. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen, auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Die Ortsgruppentagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe Mengede der DLRG, erlässt oder ändert die Geschäftsordnung und behandelt alle anstehenden Fragen der Ortsgruppe Mengede der DLRG. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Revisoren entgegen. Sie ist zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes (§ 9 Abs. 2a bis 2i) und deren mögliche Stellvertreter;
  - b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG-Jugend Mengede und seines Stellvertreters;
  - c) Wahl der Revisoren;
  - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes;
  - e) Feststellung des Haushaltsvorschlages;
  - f) Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - g) Anträge;
  - h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung;
  - i) Satzungsänderungen;
  - j) Auflösung der Ortsgruppe Mengede der DLRG.
7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist. Kopien dieser Niederschrift sind an die Vorstandsmitglieder und an den Bezirk Dortmund e.V. der DLRG binnen vier Wochen nach Ende der Tagung abzusenden. Einsprüche gegen die Niederschrift sind binnen weiterer vier Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen.
8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Mengede der DLRG bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

### **§9 Ortsgruppenvorstand**

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der Ortsgruppe Mengede der DLRG wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Mitglieder des Ortsgruppenvorstands sind:
  - a) Vorsitzender;
  - b) Stellvertretender Vorsitzender;
  - c) Geschäftsführer;
  - d) Technische Leitung Ausbildung (TL-A);
  - e) Technische Leitung Einsatz (TL-E);
  - f) Tauchwart;
  - g) DLRG-Arzt;
  - h) Referatsleiter für Öffentlichkeitsarbeit;
  - i) bis zu drei Beisitzer mit festem Aufgabengebiet;
  - j) Vorsitzender der DLRG-Jugend Mengede.

Im Bedarfsfalle kann für die unter den Buchstaben c) bis h) aufgeführten Ressorts je ein Stellvertreter gewählt werden, der dann im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Ortsgruppenvorstand ist.

Für die unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Ressorts muss jeweils ein Vorstandsmitglied gewählt werden.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende tätig.
5. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
6. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes, außer dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend Mengede, werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten Ortsgruppentagung, in der Vorstandswahlen gemäß § 8 Abs. 2 stattfinden, gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen, ihre Wahl erfolgt offen. Dem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meistens Stimmen erzielt, bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend Mengede und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend durch Abstimmung gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung durch Abstimmung gemäß § 8 Abs. 6 b zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit (§ 9 Abs. 6) ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§10 Schieds- und Ehrengericht**

1. Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Anordnungen des Ortsgruppenvorstandes auf Grund dieser Satzung oder DLRG – schädigendes Verhalten eines Mitgliedes zu ahnden.
2. Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt.

### **§11 Prüfungen**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Mengede der DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§12 DLRG-Material**

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Ortsgruppe Mengede der DLRG kann dieses Material von der Materialstelle der DLRG beziehen. Es ist gesetzlich zu schützen.

2. Die Ortsgruppe Mengede der DLRG ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, welches nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
3. Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der Ortsgruppe Mengede der DLRG ist der Geschäftsführer verantwortlich.

### **§13 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

### **§14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme § 14 Abs. 3) nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirks Dortmund e.V. der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung (§ 8 Abs. 3) bekannt gegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Solche Änderungen sind der nächsten Ortsgruppentagung mitzuteilen.
4. Jede beschlossene Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Dortmund e.V. der DLRG.

### **§15 Auflösung**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Mengede der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe Mengede der DLRG oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Dortmund e.V. der DLRG, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirks Dortmund e.V. der DLRG oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

### **§16 Beschluss der Satzung**

Diese Satzung ist am 14 Februar 1987 auf dem außerordentlichen Ortsgruppentag in Dortmund – Mengede beschlossen worden (eingetragen unter Nr. VR3831 am 22. Mai 1989 beim Amtsregister Dortmund.). Die aktuelle Fassung wurde auf der ordentlichen Ortsgruppentagung in Dortmund – Nette am 8 März 2003 beschlossen.

Vorstehende Satzungsänderung und Neufassung der Satzung wurde in das Vereinsregister unter VR 3831 am 09.03.05 beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.